

**1. Änderung zum Flächennutzungsplan „Wittstock/Dosse“  
für das Teilgebiet „OT Dossow Draußenberg“**

**Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des  
2. Planentwurfes in der Zeit vom 15.07.2019 bis 15.08.2019**

Ifd. Nr.	Behörde / TÖB	Posteingang vom	Stellungnahme Anregungen/Hinweise	Empfehlungen zur Abwägung
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	15.08.2019	<p><b>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 1 BauGB</b>  <b>Beurteilung:</b>  Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. (s. Erläuterungen)</p> <p><b>Erläuterungen:</b>  Erforderliche Aktualisierung des Kapitels 4 der Planbegründung: Es wird darauf hingewiesen, dass der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) am 01.07.2019 in Kraft getreten ist.</p> <p>Sonstige Erfordernisse der Raumordnung:  Gemäß Festlegungskarte des Regionalplans liegt der betreffende Änderungsbereich tlw. im Vorranggebiet Freiraum.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b>  Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)  Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)  Regionalplan Prignitz-Oberhavel-Sachlicher Teilplan Freiraum und Windenergie- Satzung vom 21.11.2018</p> <p><b>Bindungswirkung</b>  Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele</p>	<p>Die Bestätigung, dass die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist, wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Der Verweis auf den geltenden Landesentwicklungsplan wird aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme – vgl. unter Ifd. Nr. 02 / Seite 4</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5	15.08.2019	<p>der Raumordnung anzupassen Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.</p> <p>Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den o, g, Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>– Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages wird darum gebeten, den Bauleitplan nach seinem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden, oder ggf. die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen</li> <li>– Für elektronische Beteiligungen wird darum gebeten, ausschließlich das Referatspostfach zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</li> <li>– Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten s. <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene -daten-gl-5.pdf</a></li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Relevante Grundsätze der Raumordnung werden durch die Planungsabsicht insoweit nicht berührt, dass diese in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung der Hinweise</p>
02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	30.07.2019	<p>Hiermit wird auf Grundlage des Schreibens vom 05.07.2019 (Posteingang: 08.07.2019) die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitgeteilt.</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergienutzung“ (ReP-Rohstoffe) vom 24. November</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p>

02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	30.07.2019	<p>2010 (ABl. 2012 S. 1659)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) Satzungsbeschluss vom 21. November 2018</li> <li>- Gemeinsames Rundschreiben des MLUR u. MSWV zur Steuerung u. Beurteilung von Windenergieanlagen vom 16.02.2001</li> </ul> <p>Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) „Stadt Wittstock/Dosse“ für das Teilgebiet „OT Dossow-Draußenberg“ ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft <b>vereinbar</b>.</p> <p><b>Begründung:</b> Der vorliegende Entwurf der 1. Änderung des FNP war bereits Gegenstand der Bewertung der Vereinbarkeit mit den Belangen der Regionalplanung. Die damals erstellte Stellungnahme vom 14.01.2015 bildet die Grundlage im Rahmen der erneuten Beteiligung.</p>	<p>Die Bestätigung zur Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Prignitz-Oberhavel vom 14.01.2015 wird nachfolgend noch einmal kursiv abgedruckt: „...Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - <i>Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (ReP Wind) i.d.F. vom 05.März 2003 (im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 10.09.2003)</i> - <i>Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung / Windenergie-nutzung“ (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659)</i> Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Stadt Wittstock/Dosse“ für das Teilgebiet „OT Dossow- Draußenberg“ ist mit den Belangen der regionalen Planungsgemeinschaft <b>vereinbar</b>.</p> <p><b>Begründung:</b> Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Stadt Wittstock/Dosse“ für das Teilgebiet „OT Dossow- Draußenberg“ hat die vorbereitende baupla-</p>
----	---	------------	---	---

02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	30.07.2019	<p>So hat die 1. FNP-Änderung für das Teilgebiet „OT Dossow-Draußenberg“ weiterhin unter anderem die vorbereitende planungsrechtliche Sicherung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (eGE) gem. § 8 BauNVO mit einer Größe von ca. 1,46 ha sowie eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO PV) gemäß § 11 BauNVO mit einer Größe von ca. 6,68 ha zum Inhalt. Das geplante eGE befindet sich in östlicher Randlage des Siedlungsbereiches von Dossow und beinhaltet den Gewerbehof eines Landwirtschaftsbetriebes.</p> <p>Das geplante SO PV befindet sich östl. angrenzend an das eGE und beinhaltet zur Hälfte den Mietenplatz eines ehemaligen lw. Betriebes sowie lw. Nutzfläche. Der räumliche Geltungsbereich der FNP Änderung wurde nunmehr von ca. 15,5 ha auf 8,32 ha reduziert. Vor diesem Hintergrund wird die Vereinbarkeit der geplanten FNP Änderung mit den Belangen der Regionalplanung wie folgt bewertet.</p>	<p><i>nungsrechtliche Steuerung u. Entwicklung eines Gebietes für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-A) zum Inhalt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 15,5 ha.</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich in nordöstlicher Richtung am Siedlungsrand von Dossow. Bei dem Gelände handelt es sich teilweise um eine Gewerbefläche (hier Betriebshof eines landwirtschaftlichen Betriebes) sowie um weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Die eingangs genannten Regionalpläne treffen für den räumlichen Geltungsbereich des VBP-Entwurfs keine Festlegungen. Dementsprechend ist der vorgelegte VBP-Entwurf in dem Bereich der Gemeinde mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar. ...“</i></p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
----	---	------------	---	---



02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	30.07.2019	<p>In Ausnahmefällen kann das VR "Freiraum" in Anspruch genommen werden, wenn u.a. eine Siedlungsentwicklung nachweislich nicht auf Flächen außerhalb des Vorranggebietes "Freiraum" möglich ist (II 1.1 (2) Z ReP FW mit Satzungsbeschluss).</p> <p>Im Zuge der regionalplanerischen Festlegung des VR Freiraum besteht jedoch Bestandsschutz für bereits raumordnerisch positiv beurteilte Vorhaben (III zu 1.1 Z Planungsmethodik Abs. 2). So wurde bereits mit Schreiben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 27.01.2015 festgestellt, dass der vorliegenden Planung Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung vom 27.01.2015 wird nachfolgend noch einmal kursiv abgedruckt. „...Zu der o.g. Planungsabsicht wurden mit Schreiben vom 21.02.2014 die Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung übergeben. Darauf Bezug nehmend ist zu den nun vorliegenden Planentwürfen festzustellen, dass diesen Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Den im Schreiben vom 21.02.2014 mitgeteilten Grundsätzen der Raumordnung ist hinreichend Rechnung zu tragen. Dieses sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit in den Planbegründungen dokumentiert werden.“</p> <p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitel 5.1 der Begründung: Die im LEP B-B enthaltenen Ziele der Raumordnung sind keine regionalen Ziele, sie gelten im Gesamttraum Berlin-Brandenburg</li> <li>- Das Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg hat mit Urteil vom 16.06.2014 die Brandenburger Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer möglichen Rechtskraft des Urteils findet der LEP B-B weiterhin uneingeschränkt Anwendung.</li> <li>- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mit-</li> </ul>
----	---	------------	---	--

02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	30.07.2019	<p>Das geplante SO PV befindet sich innerhalb des Vorbehaltsgebietes Historisch bedeutsame Kulturlandschaft (VB HBK) Nr. 5 „Wittstocker Dossenederung- Prignitzer Heide" der Regionalplanung.</p> <p>Mit der Darstellung verbindet der ReP FW die textliche Festlegung, dass die in der Regionalplankarte dargestellten Vorbehaltsgebiete "Historisch bedeutsame Kulturlandschaft" Teilräume in der Region sind, die aufgrund ihrer wertvollen Landschaftsstrukturen und besonderen kulturhistorischen Bedeutung den zusammenhängenden Charakter des Gebietes als Kulturlandschaft prägen. Die Vorbehaltsgebiete sollen vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme geschützt werden, welche die bestehenden Qualitäten der Landschaft entwerten oder stark überprägen könnte (vgl. II 2.1G Rep FW mit Satzungsbeschluss).</p> <p>Zu den Nutzungskonflikten gehören in der Regel insbesondere Vorhaben u.a. zur Errichtung großflächiger und raumbedeutsamer baulicher Anlagen im Außenbereich ab 10 ha wie Photovoltaikfreiflächenanlagen.</p> <p>Aufgrund der mit ca. 6,68 ha geringen Größe des geplanten SO PV handelt es sich um keine raumbedeutsame Inanspruchnahme des VB HBK, welche die bestehende Qualität der Landschaft entwertet oder stark überprägen könnte u. ist mit dem Grundsatz der Regionalplanung <b>vereinbar</b>.</p> <p>Hinweise! Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Si-</p>	<p><i>teilung unberührt.“</i></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Bestätigung zur Vereinbarkeit der Planung mit dem Grundsatz zu den Vorbehaltsgebieten „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	---	------------	--	---

02	Regionale Planungsstelle Prignitz-Oberhavel	30.07.2019	<p>cherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Der Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde am 21. November 2018 von der Regionalversammlung als Satzung beschlossen und bedarf noch der Genehmigung.</p> <p>Von den <u>regionalplanerischen Zielen</u> gehen eine <u>Anpassungspflicht</u> gemäß § 1 Abs.4 BauGB bzw. eine <u>Beachtungspflicht</u> gemäß § 4 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p><b>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens wird um Information über den Planungsforgang gebeten, insbesondere um die Zusendung der wirksamen Satzung.</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
03	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung	12.08.2019	<p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachspezifischer Regelungen, die ohne Zustimmung Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: <b>Keine</b></p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes: <b>Keine</b></p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zustän-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

03	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung	12.08.2019	digkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkompetenzen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: <b>Keine</b>	
04	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	26.07.2019	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbau-liche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. A. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: <b>Keine</b>.</p> <p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: <b>Keine</b>.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: <b>Geologie</b> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem wird im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hingewiesen (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstätten-gesetz).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant. Keine erneute Beteiligung, da nicht berührt</p> <p>Kenntnisnahme</p>
05	Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Neustadt	12.08.2019 per Post 09.08.2019 per E-Mail	Der 1. Änderung 03/2013 zum Flächennutzungsplan Nr. 01/2012 „Wittstock/Dosse“ für das Teilgebiet „OT Dos-sow-Draußenberg“, 2. Entwurf, Stand: Juni 2019 wird aus forstfachlicher Sicht zugestimmt.	Kenntnisnahme

06	Landesbetrieb Straßenwesen NL West , Nebensitz Kyritz	08.08.2019	<p>Mit Bezugsschreiben per Email vom 04.07.2019 wurde über den Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittstock im Ortsteil Dossow-Draußenberg informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Aus dem Erläuterungsbericht zum Entwurf der Planung Pkt. 7 - Erschließung/ technische Infrastruktur - geht hervor, dass die äußere Erschließung des Plangebietes über vorhandene Kreisstraßen erfolgen soll.</p> <p>Somit bestehen aus Sicht der durch den Baulastträger für Bundes- und Landesstraßen zu vertretenden Belange keine Bedenken zum Vorhaben.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen – nicht abwägungsrelevant.
07	Landesamt für Bauen und Verkehr	05.08.2019	<p>Der eingereichte Vorgang wurde in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr.27, vom 15.Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende FNP-Änderung, mit der die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südlich des Ortsverbindungsweges „Draußenberg“ auf gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes zur Bestandssicherung vorhandener gewerblicher Nutzungen planungsrechtlich vorbereitet werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine grundsätzlichen Einwände und Bedenken.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn / Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die geänderte Darstellung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

07	Landesamt für Bauen und Verkehr	05.08.2019	<p>zur Art der baulichen Nutzung nicht berührt.</p> <p>Luffahrtrechtliche Belange betreffend wird vorausgesetzt, dass die zum Einsatz kommenden Solarmodule blendfrei ausgelegt sind und dass geplante bauliche Anlagen die vorhandenen, ortsüblichen Bauhöhen nicht wesentlich überschritten werden.</p> <p>Eine abschließende Beurteilung des mit der FNP-Änderung vorbereiteten Vorhabens kann allerdings erst nach vorliegenden einer verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
08	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Abt. 4 Naturschutz		-/-	Keine Stellungnahme Es sind keine Belange des Trägers bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
09	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Abt. 2 Wasser- und Bodenschutz		-/-	Keine Stellungnahme Es sind keine Belange des Trägers bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
10	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (TÖB)	19.08.2019	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG S 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u, B) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.</p> <p>Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Der Fachbereich Naturschutz hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

10	Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (TÖB)	19.08.2019	<p><b>Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p> <p><b>Immissionsschutz</b> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Zum o.g. Entwurf bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Die Planvorhaben der Gemeinden - insbesondere Darstellungen/ Festsetzungen - sind oft von immissionsschutzrechtlichem Belang und daher bei der Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) als Genehmigungs-, Vollzugs- und Überwachungsbehörde sowie als beteiligte Behörde gemäß § 4 BauGB für das Plangebiet selbst und dessen Umgebung von Bedeutung. Es wird daher darum gebeten, ein Exemplar des wirksamen FNP mit der Begründung an das Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61 ,14410 Potsdam zu senden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
11	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	10.07.2019	<p>Da im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Da jedoch mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG) – vom 24.Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam: Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinset-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Auflagen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes beachtet. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits auf dem Planwerk als auch in die Begründung aufgenommen.</p>

11	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	10.07.2019	<p>zungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).</p> <p>Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).</p> <p>Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs.4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.</p> <p>Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.</p> <p><b>Bitte beachten:</b> Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, folgt aus dem Hause BLDAM ggf. eine weitere Stellungnahme.</p>	Kenntnisnahme
12	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Praktischer Denkmalschutz		-/-	Keine Stellungnahme Es sind keine Belange des Trägers bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
13	Landkreis OPR	19.08.2019	<p>Ausgelöst durch das Schreiben vom 04.07.2019 folgt die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Vorhaben.</p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TÖB- Erlass des MIL vom 20.09.2010 die Ämter und Behörden des Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Stellungnahmen des</p> <p>- Bau- und Umweltamtes - untere Bauaufsichtsbehörde</p>	Kenntnisnahme Die Stellungnahmen werden gesondert berücksichtigt.

13	Landkreis OPR	19.08.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- und Umweltamtes - untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>- Bau- und Umweltamtes - Brandschutzdienststelle</li> <li>- Bau- und Umweltamtes - untere Wasserbehörde</li> <li>- Bau- und Umweltamtes - untere Naturschutzbehörde</li> <li>- Bau- und Umweltamtes - untere Abfallwirtschaftsbehörde</li> <li>- Amtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft- SG Landwirtschaft</li> <li>- Gesundheitsamt.</li> </ul> <p>In den Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde werden keine Hinweise oder Anregungen geäußert. Die anderen Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde liegt derzeit noch nicht vor. Sie wird separat nachgereicht.</p> <p>Aus kreisplanerischer sowie brauleitplanerischer Sicht bestehen zu dem Änderungsentwurf vom Juni 2019 keine Einwände.</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Es wird um Beachtung gebeten, dass diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht die Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 (3) BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt.</p> <p>1. Abgabe der wirksam gewordenen Planfassung: Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können (Übergangsfrist bis Februar 2023).</p> <p>Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
----	---------------	------------	---	--

13	Landkreis OPR	19.08.2019	<p>sung (Papierexemplar) wird um die Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf.Format) zwecks Aktualisierung des Geoportals des Landkreises.</p> <p><b><u>Bau- und Umweltamt - Untere Denkmalschutzbehörde</u></b></p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen wird festgestellt, das mit den "Hinweisen zum Denkmalschutz" auf der Planzeichnung die Belange des Denkmalschutzes hinreichend berücksichtigt sind, falls es zum Auffinden von Bodendenkmalen kommen sollte.</p> <p>Hinweise zu den „Hinweisen zum Denkmalschutz“</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Landkreis Prignitz ist örtlich nicht zuständig. Zuständig ist der Landkreis Ostprignitz- Ruppin (03391-688-0)</li> <li>2. „Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren" durch wen? Die Stadt, den LK OPR UDB oder durch den Bauherm? Das ist gut gemeint, aber Privatrecht. Der B-Plan ist öffentliches Recht.</li> </ol> <p><b><u>Bau- und Umweltamt - Brandschutzdienststelle</u></b></p> <p>Seitens des Brandschutzes bestehen gegen o.g. Vorhaben bei planerischer Beachtung und Umsetzung nachstehender Hinweise keine Bedenken.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Zufahrt für die Feuerwehr ist gemäß § 5 BbgBO zu gewährleisten. Bei der Verwendung von Pollern oder anderen Systemen ist dies mit der Zuständigen Brandschutzdienststelle und der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Bei einer Umfriedung ist hier eine Feuerwehrschießung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vorzusehen.</li> <li>2. Bei der geplanten Zuwegung ist grundsätzlich die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom Februar 2007 zuletzt geändert durch Beschluss der</li> </ol>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass die zuständige Behörde „Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ berichtigt wird.</p> <p>Dem Hinweis wird dahingehend gefolgt, dass der Satz gestrichen wird.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese sind ggf. in der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen oder betreffen die Umsetzung der Planung bzw. das konkrete Vorhaben und somit nachgeordnete Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren u.a.).</p>
----	---------------	------------	---	--

13	Landkreis OPR	19.08.2019	<p>Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009 zu beachten und umzusetzen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Die Zufahrt / Umfahrung ist so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von 100 kN jeder Zeit befahren werden kann, sie muss eine lichte Breite von min. 3 m haben, die Kurvenradien nach der o.g. Richtlinie sind einzuhalten.</li> <li>4. Wendemöglichkeiten bei den geplanten Stichstraßen sind nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraße (RAS) für Fahrzeuge mit einer Länge von 10 m zu realisieren.</li> <li>5. Die Zufahrt für Feuerwehr und die Wendemöglichkeiten sind ständig freizuhalten und entsprechend als solche mit dem amtlichen Schild "Feuerwehrezufahrt" in Anlehnung an die DIN 4066-D1 (mind. 297x105 mm) gemäß § 5 Abs. 2 BbgBO zu kennzeichnen.</li> <li>6. Für die Bemessung der erforderlichen Löschwassermenge des Grundschutzes wird das Arbeitsblatt W 405 des DVGW zu Grunde gelegt. Der Löschwasserbedarf wird in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung (Tabelle 4-1) festgelegt und beträgt für das Plangebiet auf Grund der Einstufung Gewerbegebiet (GE) <b>96 m<sup>3</sup>/h</b>, der Bedarf muss über den Zeitraum von zwei Stunden im Löschbereich von 300 m zum GE gemessen nachweislich gesichert sein.</li> <li>7. Konkrete Auflagen und Bedingungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz folgen dann im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</li> </ol> <p><b><u>Bau- und Umweltamt - SG Wasser- und Bodenschutz</u></b> Grundsätzlich bestehen gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes von Seiten der unteren Wasserbehörde keine Einwände.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 23.01.2015 behält ihre Gültigkeit. Diese Stellungnahme</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p>
----	---------------	------------	---	---

13	Landkreis OPR	19.08.2019	<p>wurde berücksichtigt und in die Begründung zur 1. Änderung zum Flächennutzungsplan eingearbeitet.</p> <p>Dennoch ein weiterer Hinweis. Im Erläuterungsbericht der Begründung zum Flächennutzungsplan ist festgestellt, dass innerhalb der südöstlich gelegenen Waldfläche der Brausebach verläuft, welcher mit seinen Ufern auch im FFH-Gebiet DE 2941-303 der „Dosse“ gehört. Der Brausebach ist ein Gewässer 2. Ordnung. Der Gewässerrandstreifen beträgt im Außenbereich 5 Meter. Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 39 Abs. 1 ein zu schützender Bereich des Gewässers der von jeglichen Aktivitäten freizuhalten ist.</p> <p>Festzuhalten wäre auch noch, dass im Bereich des OT Dossow der Brausebach zum Überschwemmungsgebiet der Dosse gehört.</p> <p><b><u>Bau- und Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde</u></b> Die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung zum oben bezeichneten Planvorhaben, Stand Juni 2019, wie folgt. Anlass der vorliegenden Änderung des FNP 01/2012 „Wittstock/Dosse“ ist die geplante Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf Flächen der Gemarkung Dossow, welche im rechtskräftig bestehenden FNP der Stadt Wittstock/Dosse als Flächen für die Landwirtschaft sowie teilweise als Gewerbegebiet dargestellt sind. Die übrigen Flächenanteile des derzeitigen Gewerbegebietes, die perspektivisch nicht von der Fläche des Sonstigen Sondergebietes überlagert werden, sollen künftig als eingeschränkte Gewerbegebietsflächen dargestellt werden.</p> <p><b><u>Umweltbericht</u></b> Zur Änderung des FNP wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Die Prüfung zu erwartender Umweltauswirkungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Erläuterungsbericht bzw. Umweltbericht zum Flächennutzungsplan insoweit beachtet, dass der Brausebach teilweise zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Dosse und somit zum Hochwasserschutzgebiet gehört, aber das Plangebiet der 1. Änderung hiervon nicht betroffen ist – vgl. Anlage 1.1 / 1.2.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	---------------	------------	--	---

13	Landkreis OPR	19.08.2019	<p>erfolgte ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb der „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Die zusätzliche Änderung einer bislang im FNP dargestellten Gewerbefläche in eine eingeschränkte Gewerbefläche wurde von der Prüfung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt ausgenommen, da diese lt. Umweltbericht lediglich der Bestandsanpassung dient und keine Bauvorhaben nach sich ziehen wird, mit denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.</p> <p>- Belange des Artenschutzes Die Belange zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, der Bundesartenschutzverordnung sowie des Artenschutzes der Europäischen Gemeinschaft nimmt gem. § 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG und § 30 BbgNatSchAG i. V. m. § 1 Abs. 2 Naturschutzzuständigkeitsverordnung das Landesamt für Umwelt (LfU) wahr.</p> <p>Eine Verlagerung planerischer Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs-, Schädigungsverbote) von der Ebene der Flächennutzungsplanung in die Ebene der Bebauungsplanung ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangiges Recht im Bebauungsplan bewältigt werden kann.</p> <p>Die im Umweltbericht erwähnte Stellungnahme des LfU vom 05.02.2015 über die Zustimmung der Anwendung dieser Reglementierung ist der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Aufgrund der vorgesehenen Änderung des FNP und des zurückliegenden Zeitraumes der Stellungnahme von über 4 Jahren ist mit dem LfU zu klären, ob die Stellungnahme vom 05.02.2015 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Behält die Stellungnahme ihre Gültigkeit, verbleibt in diesem Fall die Zuständigkeit für die Beurteilung der Betroffenheit der artenschutzrechtli-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Stellungnahme des LfU / Naturschutz – RW7 vom 05.02.2015: <i>„Eine Verlagerung planerischer Probleme von der Ebene des Flächennutzungsplans in den Bebauungsplan ist zulässig, wenn der Konflikt zwischen den Darstellungen im FNP und den artenschutzrechtlichen Verboten als höherrangigem Recht im B-Plan bewältigt werden kann.“</i> <i>Im vorliegenden Fall (FNP Stand 5.4.2014) können die artenschutzrechtlichen Belange auf Ebene des Bebauungsplans bewältigt werden.“</i></p> <p>Durch das überwiegend zeitnahe Parallelverfahren von Änderung des FNP und Aufstellung des Bebauungsplanes konnte die damit verbundene Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf der Ebene des</p>
----	---------------	------------	---	--

13	Landkreis OPR	19.08.2019	<p>chen Verbote bei der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Vorsorglich ergehen folgende Hinweise:</p> <p>1. Die künftige Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ führt zur Überlagerung des „Bergeraums zu Lagerungsflächen“. Aus bereits vorliegenden Unterlagen zum geplanten Vorhaben ist bekannt, dass an dieser Lagerhalle Brutvorkommen der Art Bachstelze, Haussperling, Hausrotschwanz und Mehlschwalbe nachgewiesen wurden. Die genannten Arten sind in der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) BNatSchG besonders geschützt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt erst mit Aufgabe des Reviers. Sofern die Lagerhalle in das geplante Vorhaben einbezogen wird, ist im Umweltbericht zum FNP eine überschlägige Vorabschätzung des aktuellen Artenspektrums an bzw. in der Lagerhalle erforderlich. Können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden, ist auf der Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist.</p> <p>2. Der mit der Vermeidungsmaßnahme „V2 -temporärer Reptilien-Schutzzaun“ verbundene Fang und Umsiedlung von Zauneidechsen in dafür vorbereitete Habitate im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens bedarf folgender Klarstellung: Das Fangen der streng geschützten Zauneidechse fällt grundsätzlich unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Ob im Einzelfall auf eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für das Fangen von Zauneidechsen verzichtet werden kann, ist entscheidend, ob die gefan-</p>	<p>Bebauungsplans einvernehmlich geregelt werden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf Grund der kleinteiligen untergeordneten Bergeraumfläche im Maßstab 1:5.000 wird in den Darstellungen der FNP-Änderung auf eine Abgrenzung unterschiedlicher Sondergebietsflächen verzichtet. Im Zuge der zeitnah parallel laufenden verbindlichen Bauleitplanung zum BP 02/2013 wurde die SO-Fläche in Teilflächen (SO1-PV und SO2-L) untergliedert. Dabei umfasst die Teilfläche SO2-L den Bergeraum sowie die umliegenden Verkehrsflächen, welche weiterhin durch die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung (Planzeichnung Pkt. 1.3 und 2.3) vor erheblichen Bestandsveränderungen geschützt und im derzeitigen Bestand erhalten werden. Der artenschutzrechtliche Konflikt wäre somit auszuschließen bzw. nicht ableitbar. Ein entsprechender Hinweis ist in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu ergänzen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Jedoch beinhaltet die in den Unterlagen enthaltene Vermeidungsmaßnahme V2 grundsätzlich nur die Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes und lediglich als Option nach Absprache mit der zuständigen Behörde weitere Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen „bspw. Umsiedlung“. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung zum BP 02/2013 werden die Vermeidungsmaßnahmen V2 „Bauzeitenregelung Reptilien“ und V3 „temporärer Reptilienschutzzaun“ formuliert. Damit sind die nebenstehenden Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG</p>
----	---------------	------------	---	---

13	Landkreis OPR	19.08.2019	<p>genen Tiere <b>umgesiedelt</b> oder nur <b>umgesetzt</b> werden sollen.</p> <p>Als <b>Umsiedlung</b> versteht man das absichtliche und vermittelte Überführen von wild lebenden Individuen oder Populationen von einem Teil ihres Verbreitungsgebietes in einen anderen Teil. Fang und Freilassung stehen nicht immer im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang, es besteht kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang.</p> <p>Als <b>Umsetzung</b> versteht man das Verbringen von Individuen in unmittelbar, unbeeinträchtigte Bereiche des bisherigen Lebensraumes. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist in der Regel möglich. Fang und Freilassung stehen immer im unmittelbaren zeitlichen (und räumlichen) Zusammenhang.</p> <p>Wie bereits erwähnt, fällt das Fangen von Zauneidechsen zum Zwecke der <b>Umsiedlung</b> immer unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG und bedarf einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.</p> <p>Je nach Fangmethode ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV erforderlich. Für das (Wieder) Aussetzen der Eidechsen am Umsiedlungsort ist zudem eine Genehmigung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG erforderlich. Beim Fangen von Zauneidechsen zum Zwecke der Umsetzung, also mit sofortiger Wiederfreilassung in unmittelbar an den Fangort angrenzenden Bereichen kann die zuständige Naturschutzbehörde auf die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den Fang verzichten. Das Umsetzen von Zauneidechsen stellt auch kein genehmigungspflichtiges Aussetzen im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar. Je nach Fangme-</p>	nicht von Belang für die vorliegende Planung.
----	---------------	------------	---	---

13	Landkreis OPR	19.08.2019	<p>thode kann aber eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV erforderlich sein.</p> <p><b><u>Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft</u></b>  Durch die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik- Freiflächenanlage wird landwirtschaftliche Nutzfläche überplant und künftig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Derzeit werden diese Flächen als aus der Erzeugung genommenes Ackerland, das durch die Betriebsinhaber als im Umweltinteresse genutzte Flächen (sog. „ökologische Vorrangfläche“ oder ÖVF), die im Rahmen der Agrarförderung beantragt wurden, genutzt.</p> <p>Als Ausgleich für den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche sollten die auf dem FNP aufbauenden Planungen daher als Kompensationsmaßnahmen vorrangig die Entsiegelung und Rekultivierung von Flächen beinhalten, die im besten Fall wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung der Flächen bestehen jedoch aus Sicht des SG Landwirtschaft keine weiteren Bedenken oder Hinweise gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittstock/Dosse für das Teilgebiet, „OT Dossow-Draußenberg“</p> <p>Sollten Sie Kenntnis über die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme (Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage) erlangen, bitte ich Sie, den Baubeginn der Referenzpflegenden Stelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin im Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft mitzuteilen.</p> <p><b><u>Gesundheitsamt</u></b>  Zu den eingereichten Unterlagen der Stadt Wittstock/</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet. Die Kompensationsmaßnahmen des BP 02/2013 haben eine Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Ziel und beinhalten eine Strukturanreicherung durch landschaftstypische Heckenpflanzung.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, ist jedoch für die vorliegende Planung nicht relevant.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	---------------	------------	---	--

13	Landkreis OPR	19.08.2019	<p>Dosse nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.</p> <p>Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass die Trianel GmbH plant, auf dem Betriebsgelände der Landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft Dossow mbH adD eine Freiflächensolaranlage zu errichten. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Dossow, Flur 4 und umfasst die Flurstücke 163, 189 und 190. Das entsprechende B-Plangebiet besitzt eine Flächengröße von ca. 15,6 ha, wobei das eigentliche Sondergebiet „Photovoltaik“ ca. 5,2 ha umfasst.</p> <p>Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegen die geplante Nutzung von Teilen des Gewerbegebietes zur Errichtung einer Freiflächensolaranlage keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner des Ortsteiles Dossow durch die Anlage nicht durch Blendung oder Reflektion belästigt werden.</p> <p><b><u>Bau- und Umweltamt - Untere Bodenschutzbehörde</u></b> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der <b>unteren Bodenschutzbehörde</b>, unter Beachtung nachstehender Anmerkungen und des Hinweises, keine Bedenken.</p> <p>Im Bereich des FNP Teilgebiet OT Dossow Draußenberg befindet sich eine Fläche mit oberflächigen Müllablagerungen [1]. Diese besteht aus Bauschutt, Erdaushub und Hausmüll. In einer weiteren Untersuchung [2] wurden die festgestellten Müllablagerungen hinsichtlich des Ablagerungszeitraums, der räumlichen Abgrenzung und der potentiellen Gefährdung analysiert.</p> <p>Die Ablagerungen erfolgten im Zeitraum von 1989 bis 1996. Durch Sondierungen konnte eine Fläche von</p>	<p>Kenntnisnahme Als Ergebnis der den Unterlagen beigefügten Blendanalyse wird dokumentiert, dass eine Belästigung der Bewohner durch Blendung oder Reflektion an den Immissionsorten im Nahbereich der Anlage grundsätzlich auszuschließen ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	---------------	------------	---	--

13	Landkreis OPR	30.10.2019	<p>3.324 m<sup>2</sup> bis in einer Tiefe von ca. 45 cm erkundet werden. Die Ergebnisse der chemischen Analysen der Bodenmischproben, die nach den Vorgaben der BBodSch V durchgeführt wurden, ergaben für den Parameter PAK<sub>16</sub> eine Prüfwerteüberschreitung für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser.</p> <p>Zur Unterbindung eines möglichen Schadstofftransportes in das Grundwasser und zur uneingeschränkten Nutzung des Geländes als Photovoltaikanlage sind die aufliegenden Müllablagerungen aufzunehmen und nachweislich durch eine Fachfirma zu entsorgen. Zur Reduzierung des Abfallvolumens kann dieser vor Ort gesiebt werden. Der bei der Siebung angefallene Boden ist durch einen zertifizierten Probennehmer nach LAGA PN 98 (Dezember 2001) zu beproben und gemäß der LAGA M20, TR-Boden (Mindestuntersuchungsprogramm unspezifischer Verdacht), durch ein nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Labor zu untersuchen.</p> <p>Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse wird durch die untere Bodenschutzbehörde über die Verwertung (Wiedereinbau) bzw. Entsorgung des gesiebten Bodenmaterials entschieden.</p> <p>Erst nach dem Rückbau der Ablagerungen, wie beschrieben, ist eine Kennzeichnung der Ablagerungsfläche im Flächennutzungsplan, nach Planzeichenverordnung (PlanZV) des Baugesetzbuches, nicht erforderlich.</p> <p>Ansonsten gelten die nachstehend allgemeinen Regeln für den Umgang mit dem Boden.</p> <p>1. Werden bei den Bauarbeiten kontaminierte Bereiche/Bodenverunreinigungen angeschnitten (erkennbar z.B.: durch Unterschiede im Aussehen, Geruch oder durch andere Beschaffenheitsmerkmale gegenüber dem Normalzustand), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz- Ruppin zu informieren (Tel.: 03391/688-6704 oder -6752). Die</p>	<p>Der Hinweis wurde beachtet.</p> <p>Im Zuge der zeitnah parallel laufenden verbindlichen Bauleitplanung zum BP 02/2013 sind in enger Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt worden sowie die Dokumentation und Nachweise übergeben worden.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurde mit der Stellungnahme vom 13.02.2020 bestätigt, dass keine Altablagerungen vorhanden sind. Die Kennzeichnung im FNP ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	---------------	------------	---	---

13	Landkreis OPR	30.10.2019	<p>belasteten Bereiche sind zwischenzeitlich so zu sichern, dass eine Ausbreitung der Kontamination verhindert wird. Die weitere Vorgehensweise ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 31 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbf-BodG).</p> <p>2. Kommt es zu Bodenaushub, so sind Mutterboden und Unterboden zu sichern, getrennt und fachgerecht zu lagern und für den Wiedereinbau bzw. die Herstellung von Vegetationsflächen wieder zu verwenden. Der Schutz des Mutterbodens ergibt sich aus § 202 des Baugesetzbuches (BauGB).</p> <p>3. Die Bodenfunktionen und die Bodenleistungsfähigkeit sind weitestgehend zu erhalten. Schädliche Bodenveränderungen, insbesondere Bodenversiegelungsmaßnahmen, Bodenverdichtung und Schadstoffeinträge sind zu vermeiden. Die Vorsorgepflicht ergibt sich aus § 7 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
14	AWU Ostprignitz-Ruppin GmbH	-/-	<p>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.01.2014:</p> <p><i>Im Sinne einer Stellungnahme zur Müllentsorgung „Stadt Wittstock/Dosse – OT Dossow – Draußenberg“ zum Flächennutzungsplan wird ein Auszug aus der „Technischen Information Müllabfuhr“ übersendet.</i></p> <p><i>Diese Information gilt – im Falle einer Müllentsorgung - grundsätzlich als Arbeitsgrundlage für Müllsammelfahrten, wonach auch Straße und Wege für Entsorgungsfahrten auszulegen sind.</i></p> <p><i>Standplätze und Rollflächen für Abfallentsorgung sind zu befestigen und so zu projektieren, dass die Gefäße ungehindert aneinander vorbeigerollt werden können.</i></p> <p><i>Sonstige Einwände bestehen seitens der AWU nicht.</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Inhalt der „Technischen Information Müllabfuhr“ betrifft die künftige Umsetzung einer verbindlichen Bauleitplanung bzw. ein konkretes Vorhaben und somit nachgeordneten Verfahren (z.B. Bebauungsplanverfahren, Baugenehmigungsverfahren u.a.).</p>

15	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost	08.08.2019	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung des Netzes sowie der Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Es wird darum gebeten, der Telekom den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden. Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs mit den TÖB kann ab sofort das Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH unter <a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a> genutzt werden, unter dem alle Leitungsträger mit einer Anfrage gleichzeitig erreichen sind.</p> <p>Werden noch weitergehende Informationen benötigt oder bei Fragen, dann bitte unter Tel.-Nr.: 030/8353-79021 zurückrufen oder eine E-Mail an <a href="mailto:Planauskunft.brandenburg@telekom.de">Planauskunft brandenburg@telekom.de</a> senden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen – dieser betrifft die Umsetzung konkreter Vorhaben und ist für das formalrechtliche Bauleitplanverfahren ungeeignet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
----	--	------------	--	---



18	WGI GmbH (EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH) NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH & Co.KG	15.07.2019	räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	
19	Wasser- und Abwasserverband Wittstock	07.08.2019	<p>Bezug nehmend das Schreiben vom 04.07.2019 wird zum o. g. Flächennutzungsplan Nr. 01/2012 für das Teilgebiet OT Dossow - Draussenberg und deren 1. Änderung 03/2013 wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Seitens des Wasser- und Abwasserverbandes Wittstock bestehen keine Bedenken zur 1. Änderung 03/2013 zum Flächennutzungsplan 01/2012 der Stadt Wittstock/ Dossow für das Teilgebiet „OT Dossow - Draussenberg“</p> <p>Mit dem Schreiben vom 21.02.2014 unter der Reg.-Nr. 030/2014 ist eine entsprechende Stellungnahme für den Flächennutzungsplan Nr. 01/2012, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittstock/Dosse, für das Teilgebiet „OT Dossow - Draußenberg“ abgegeben worden.</p> <p><i>„Bezug nehmend auf das Schreiben vom 30.01.2014 teilen wird mitgeteilt, dass seitens des Wasser und Abwasserverbandes Wittstock keine Bedenken zur 1. Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen. Für die vom WAV wahrzunehmenden Belange hinsichtlich der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung wird hiermit folgende Stellungnahme abgegeben:</i></p> <p><i>Die Ortslage Dossow ist trink- und schmutzwasserseitig komplett erschlossen.</i></p> <p><i>Das geplante Bebauungsgebiet hat einen Trinkwasserhausanschluss (PE 63) für den Betriebshof der Landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft Dossow mbH adD. Die Messeinrichtung (Wasserzähler) befindet sich in einem Schacht hinter der Grundstücksgrenze.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverbandes vom 21.02.2014 wird nachfolgend kursiv abgedruckt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme hinsichtlich der Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung wird bezüglich der Darstellung des eingeschränkten Gewerbegebietes zur Kenntnis genommen.</p>

19	Wasser- und Abwasserverband Wittstock	07.08.2019	<p>Die Trinkwasserhauptleitung AZ DN 150 verläuft auf der gegenüberliegenden Straßenseite (ehem. Schule). Hier befindet sich ein Knotenpunkt mit einem eingebauten Unterflurhydranten DN 80.</p> <p>Im Brandfall kann die Feuerwehr im ersten Zugriff darauf zurückgreifen, jedoch die erforderliche Löschwassermenge ist „<b>nicht</b>“ gewährleistet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereitstellung von Löschwasser nicht Aufgabe des Verbandes ist. Im Land Brandenburg sind grundsätzlich die Kommunen für die Löschwasserversorgung zuständig.</p> <p>Für den Bereich Abwasser wird ausgeführt, dass die vorhandene Schmutzwasserhauptleitung am Schacht S 51, d. h. mit der letzten Bebauung endet.</p> <p>Wie unter Punkt 6.3.3 beschrieben wurde, ist ein Anschluss der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage an das öffentliche Trink- und Schmutzwassernetz nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.</p> <p>Für den Wasser- und Abwasserverband Seitens besteht daher kein Handlungsbedarf.</p>	<p>Der Hinweis über die Trinkwasserhauptleitung mit Unterflurhydrant in Verbindung mit der Bereitstellung einer erforderlichen Löschwassermenge wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Kennntnisnahme</p>
20	Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"	-/-	<p>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 13.03.2014:</p> <p>„Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wittstock/Dosse für das Teilgebiet „OT Dossow-Draußenberg“ gibt es keine Einwände.</p> <p>Der Baumbestand (Erlenbruch und Kiefernhorst) am westlichen Ufer des Brausebaches bleibt bestehen. In unmittelbarer Nähe zum Brausebach (Abstand: 20 m) sind jegliche durchzuführenden Maßnahmen mit dem WBV abzustimmen!</p> <p>Gemäß dem Gewässerentwicklungskonzept (GEK) „Dosse 2 – Jäglitz 2- Klempnitz“ wird der Brausebach in diesem Abschnitt als natürlicher Wasserkörper mit sehr guter Gewässerstruktur (bzgl. Sohle und Ufer) bewertet. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Das Entwicklungspotential wird in der Ausweisung eines mind. 5 m breiten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren bzw. bei der Umsetzung des Vorhabens beachtet.</p>

20	Wasser- und Bodenverband "Dosse-Jäglitz"	-/-	<p>Gewässerrandstreifens gesehen. Als Kompensationsmaßnahme könnte der Durchlass an der Station 1650 – 1675 umgebaut werden, so dass er substrat- und fischotterdurchgängig wird (GEK-Maßnahme).</p> <p>Für den Anschluss des Solarparks an das Netz der E.ON (Übergabestation/Trafostation) wird eine Leitungsverlegung notwendig. Sollten Gewässer berührt oder gequert werden, so muss das bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises OPR beantragt werden.“</p>	
21	Zentraldienst der Polizei / Kampfmittelbeseitigungsdienst	11.07.2019	<p>Mit dem Schreiben vom 04.07.2019 (To-FNP 030/2013) wird eine Stellungnahme angefordert.</p> <p>Mit dem Schreiben vom 14.02.2014 wurde vom Zentraldienst der Polizei eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung erteilt, somit entfällt für den Zentraldienst der Polizei eine nochmalige Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Keine erneute Beteiligung</p>
22	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Bauamt- SG Hoch- und Tiefbau	-/-	<p>Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 07.04.2014:</p> <p>„Nach Prüfung der Unterlagen, wären aus Sicht des SG Hochbau/Tiefbau folgende Belange in der Umsetzung des Vorhabens für die Stadt wichtig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bei Einrichtung von Feuerwehrezufahrten mit Nutzung der unbefestigten Gemeindestraße G 47 von Dossow nach Zootzen kann es zu Forderungen zum Ausbau derselben kommen, da die Befahrung je nach Witterungslage schwierig bzw. unmöglich sein kann. Es sind keine Befestigungen dieses Weges geplant. Befestigungen sind somit durch den Vorhabenträger zu realisieren.</li> <li>2. Die Abführung des erzeugten Stroms bedeutet wie beim Vorhaben „PVA Dossow-Draußenberg, Standort ZAS“ mit einer Kabeltrasse quer durch das Dorf einen erheblichen Eingriff in die Gehweg- und Straßenräume der OL Dossow, welche 2012 einen Totalausfall der Beleuchtung am Draußenberg zur Folge hatte.</li> <li>3. Die bislang nicht geklärte Frage der Bestandsauskunft für Privatkabel im öffentlichen Straßenraum muss be-</li> </ol>	<p>Die Hinweise/Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese betreffen überwiegend die Umsetzung des konkreten Vorhabens und somit nachgeordnete Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren u.a.).</p>

22	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Bauamt- SG Hoch- und Tiefbau	-/-	<i>reits bei Zustimmung der Stadt mit dem Erschließer vereinbart werden. Die Stadt Wittstock ist zurzeit nicht in der Lage, als Träger öffentlicher Belange die Bestandsplanauskunft für Privatkabel abzusichern. Dies ist bei Kabeln mit hoher Spannung besonders wichtig und muss so gelöst werden, dass Anfragen von Baubetrieben immer zeitnah mit exakten Maßangaben beantwortet werden. Das Sachgebiet Hoch- und Tiefbau beantwortet zurzeit nur Anfragen zum Regenwassersystem und zur Beleuchtung.“</i>	
23	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Amt f. Wirtschaftsförderung / Liegenschaften	-/-	Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 24.02.2014: <i>„Aus Sicht des Liegenschaftsbereiches keine Bedenken.“</i>	Kenntnisnahme
24	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Ordnungsamt	-/-	Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.03.2014: <i>„Es wird mitgeteilt, dass seitens des Ordnungsamtes der Stadt Wittstock/Dosse keine Bedenken zur 1. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen. Es liegen keine Planungen und Maßnahmen im betroffenen Bereich vor. Es wird darauf hingewiesen, dass die unter Punkt 7 der Begründung zur 1. Änderung des FNP genannten Hinweise zum Brandschutz grundsätzlich umzusetzen sind. Des Weiteren sind Zufahrten zum Objekt für Rettungsfahrzeuge der Feuerwehr eindeutig zu kennzeichnen. Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs wird auf die im Arbeitsblatt W405 des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches (DVGW) ergangenen Regeln verwiesen.“</i>	Kenntnisnahme.  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet
24	Stadtverwaltung Wittstock/Dosse Ordnungsamt	-/-		
25	Gemeinde Heiligengrabe	25.07.2019	Bezugnehmend auf die E-Mail vom 04.07.2019 wird folgendes mitgeteilt:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.

25	Gemeinde Heiligengrabe	25.07.2020	Aus Sicht der Gemeinde Heiligengrabe bestehen keine Einwände. Planungen bzw. sonstige Entwicklungsvorhaben der Gemeinde Heiligengrabe, die für den Planbereich Bedeutung haben könnten, sind derzeit nicht vorgesehen.	
26	Stadt Neuruppin	16.08.2019	<p>Den überarbeiteten Entwurf zur geplanten 1. Änderung 03/2013 zum Flächennutzungsplan 01/2012 „Wittstock/Dosse“ für das Teilgebiet „OT Dossow Draußenberg“ hat die Fontanestadt Neuruppin zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund eines mehrfachen Vorhabenträgerwechsels wird das Verfahren wieder aufgenommen und die Entwurfsunterlagen nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB mit einer überarbeiteten Entwurfsfassung erneut durchgeführt. Geplant ist die Ausweisung von „Sonstigen Sonderbauflächen“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO-PV) gem. „§ 11 BauNVO und eines eingeschränkten Gewerbegebietes(GEe) gem. § 8 BauNVO statt der aktuellen Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft bzw. teilweise als Gewerbeflächen. Bisher dienen die Flächen als Betriebsstandort für die landwirtschaftliche Produktion (Werkstatt für Landmaschinen und Tankstelle) bzw. sind schadstoffbelastete Konversionsflächen einer aufgegebenen und zurückgebauten Schweinehaltungsanlage. Die zeitnahe Weiterführung eines parallelen B-Plan-Verfahrens für diesen Bereich ist beabsichtigt, dafür soll ebenfalls ein erneutes Beteiligungsverfahren erfolgen.</p> <p>Zum überarbeiteten Entwurf der 1. Änderung 03/2013 zum Flächennutzungsplan 01/2012 „Wittstock/Dosse“ für das Teilgebiet „OT Dossow Draußenberg“ gibt es keine Anregungen, Hinweise und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Fontanestadt Neuruppin sind nicht erkennbar. Es sind von Seiten der Fontanestadt Neuruppin keine Maßnahmen oder Planungen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die für den o.g. Bereich von Bedeutung sein könnten. Informationen, die für</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.

26	Stadt Neuruppin	16.08.2019	die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, liegen der Fontanestadt nicht vor.	
27	Stadt Kyritz	-/-	-/-	Keine Stellungnahme abgegeben Der Stadt Wittstock/Dosse sind keine Belange bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
28	Stadt Rheinsberg	08.07.2019	Vielen Dank für die Beteiligung als Nachbargemeinde. Zu dieser o.g. Planung gibt es keine Anregungen oder Hinweise. Unmittelbare Auswirkungen auf planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Stadt Rheinsberg sind nicht zu erkennen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
29	Amt Temnitz für die Gemeinde Temnitzquell	11.07.2019	Vielen Dank für das Schreiben vom 04.07.2019. Nach Prüfung der online einsehbaren Unterlagen zu, o.g. Bauleitplanverfahren wird mitgeteilt, dass die von der Amtsverwaltung, stellvertretend für die Gemeinde Temnitzquell, wahrzunehmenden öffentlichen Belange als Nachbargemeinde durch die Planung nicht berührt werden. Die weitere Beteiligung der Gemeinde Temnitzquell des Amtes Temnitz an dem o.g. Bauleitplanverfahren ist daher nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
30	Amt Meyenburg für die Gemeinde Meyenburg für die Gemeinde Halenbeck - Rohlsdorf	16.07.2019	Das Amt und die Stadt Meyenburg und die Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf haben keine Einwände, Anregungen und Hinweise zu o.g. Planverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.
31	Amt Röbel-Müritz für die Gemeinden Buchholz, Gabow-Below, Lärz, Schwarz, Wredenagen	-/-	-/-	Keine Stellungnahme abgegeben. Der Stadt Wittstock/Dosse sind keine Belange bekannt, welche in der Abwägung zu berücksichtigen wären.
32	Stadt Pritzwalk	-/-	Stellungnahme aus der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 21.02.2014: Die Stadt Pritzwalk ist durch die geplante Änderung des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen - nicht abwägungsrelevant.

32	Stadt Pritzwalk	-/-	Flächennutzungsplanes der Stadt Wittstock/Dosse für das Teilgebiet „OT Dossow Draußenberg“ nicht negativ betroffen und hat keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.	
----	-----------------	-----	---	--

Stand: 02/2020